OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000746/13/JK

Datum:
Linz, 19. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. B__ Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.10.2024, GZ: BHSD/924140006456/24, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes iVm der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.10.2024, GZ: BHSD/924140006456/24, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt wie folgt:
„[…]
Datum/Zeit: 15.02.2024
Ort: D__, E-Straße

Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der F__ mit dem Sitz in D__, E-Straße.

Sie haben es als solche zu verantworten, dass 5 verpackte ‚Hühnerschnitzelsemmel' im Produktionskühlraum für Verkaufszwecke zur Abgabe an Letztverbraucher bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht worden sind. Sie haben als Lebensmittelunternehmerin, unter dessen Firma das Lebensmittel vermarktet worden ist, nicht gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über dieses Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher bestimmt war, gewährleistet.

Folgende gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpflichtende Angaben entsprachen nicht den Anforderungen der LMIV:
Buchstabe (lit.)

b) Verzeichnis der Zutaten;
Gemäß Artikel 18 ist dem Zutatenverzeichnis eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort ‚Zutaten' erscheint.
Bei der vorliegenden Probe fehlte die Bezeichnung ‚Zutaten'.

f) Mindesthaltbarkeitsdatum;
Auf der Verpackung der vorliegenden Probe befand sich die Angabe ‚18.02.24, Gemäß Artikel 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang X (Mindesthaltbarkeitsdatum) ist vor dem Datum der genaue Wortlaut ‚mindestens haltbar bis …' anzugeben.
Bei der vorliegenden Probe fehlte der Wortlaut ‚mindestens haltbar bis'.

g) besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
Gemäß Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen), Artikel 1 (Geltungsbereich), Abs. 1, lit. c, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, darf bei Lebensmitteln, die nicht ohne Bedenken bei Raumtemperatur gelagert werden können, die Kühlkette nicht unterbrochen werden.
Wie aus dem Probenbegleitschreiben (Probenzeichen: 4000RED0005/24) hervorgeht, wurde die vorliegende Probe im Produktionskühlraum bei 6°C vorgefunden.

Sofern ein Lebensmittel nur bei einer gekühlten Lagerung bis zum ausgewiesenen Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum haltbar ist, ist dies auf der Etikette des Lebensmittels anzugeben.
Bei der vorliegenden Probe fehlte ein Hinweis, dass das Lebensmittel gekühlt zu lagern ist.

Gemäß Artikel 13 sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Bei der vorliegenden Probe fehlten bei den Angaben im Verzeichnis der Zutaten sowie der Angabe von Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers zahlreiche Buchstaben, wodurch die genannten Pflichtangaben nicht deutlich und gut lesbar waren.

Sie haben somit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zuwidergehandelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 1 lit b, f und g sowie Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, i.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283, in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Z. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, i.d.F. BGBl. I Nr. 289/2022
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, die gegenständlich beanstandeten fünf verpackten Hühnerschnitzelsemmeln seien nicht für Verkaufszwecke zur Abgabe an Letztverbraucher bereitgehalten und somit auch nicht in Verkehr gebracht worden und hätten auch nicht in Verkehr gebracht werden sollen. Die aussortierten Hühnerschnitzelsemmeln hätten sich noch im Produktionskühlraum befunden, zumal sie noch nicht entsorgt gewesen seien. Auch sei der Produktionskühlraum kein Raum für Verkaufszwecke, weshalb im Produktionskühlraum auch nicht die Bereithaltung für die Abgabe an Letztverbraucher erfolgt sei, jedenfalls nicht ausschließlich, zumal sich im Produktionskühlraum eben sowohl die aussortierte und nicht für den Letztverbraucher bereitgehaltene Ware befunden habe als auch die für den Verkauf bzw. die Abgabe an den Letztverbraucher vorgesehene Ware. Da die beanstandeten verpackten Hühnerschnitzelsemmeln somit nicht dafür vorgesehen gewesen seien, dass sie in Verkehr gebracht werden, habe die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 06.12.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der das einschreitende Lebensmittelkontrollorgan und der bei der ggst. Kontrolle anwesende Produktionsleiter der F__ zum Sachverhalt als Zeugen einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 14.02.2024 wurden im Betrieb der F__ in D__, E-Straße, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin die Bf am 15.02.2024 war, 494 Stück Hühnerschnitzelsemmel hergestellt [Probenbegleitschreiben; Prüfbericht, ZV G__].

Die Auslieferung der im ggst. Betrieb hergestellten Produkte erfolgt unmittelbar nach deren Produktion. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich nur bis Mittwoch. Donnerstags werden keine Auslieferungstouren gefahren [ZV H__].

Waren, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, werden im Betrieb der F__ grundsätzlich mit einem A4-Zettel mit der Aufschrift „Ware nicht verwenden“ samt Produktionsdatum und Grund gekennzeichnet. Dieser Zettel wird in weiterer Folge in oder auf der E2-Kiste, in der sich die jeweiligen Produkte befinden, angebracht. Waren, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, kommen in den Biomüll oder werden von den Mitarbeitern des Betriebs selbst verzehrt. Eine Weitergabe dieser Produkte ist ausgeschlossen. Wurden Waren für den Verkauf freigegeben, wird ein Kommissionierzettel erstellt und jede Auslieferungstour laut diesem Kommissionierzettel befüllt. Dieser Kommissionierzettel stellt die Freigabe der Waren dar [ZV H__].

Am 15.02.2024 wurde eine lebensmittelrechtliche Kontrolle am ggst. Betrieb durchgeführt und dabei um 09:16 Uhr eine Probe von fünf verpackten Hühnerschnitzelsemmeln gezogen. Die Verpackung dieser Hühnerschnitzelsemmeln wies mehrere Kennzeichnungsmängel auf [Probenbegleitschreiben; Prüfbericht samt Lichtbild]. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass diese fünf Hühnerschnitzel in Verkehr gebracht wurden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige, dem Probenbegleitschreiben und dem Prüfbericht betreffend die ggst. Produkte samt Lichtbildern sowie aus den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, wobei zu den einzelnen Feststellungen unter anderem auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Unstrittig steht fest, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln bzw. deren Verpackung mehrere Kennzeichnungsmängel aufwies. Die Bf wendete jedoch ein, dass die fünf beanstandeten Hühnerschnitzelsemmeln nicht für Verkaufszwecke zur Abgabe an Letztverbraucher bereitgehalten wurden und somit weder in Verkehr gebracht wurden noch in Verkehr gebracht werden sollten.

In diesem Zusammenhang gab die Zeugin G__ an, dass sie gemeinsam mit dem Zeugen H__ die ggst. Probenziehung gemacht habe. Die Probenziehung sei direkt im Kühlraum gewesen. Dieser Kühlraum befinde sich direkt in dem Produktionsraum. Sie habe beim Zeugen H__ bei der Probenziehung explizit nachgefragt, ob diese Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt seien und diesbezüglich auch eine Notiz in ihrem Notizbuch angefertigt. Diese Notiz lautete „Weckerl laut Angabe für den Verkauf bestimmt." Der Zeuge H__ habe zu ihr gesagt, dass diese Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt seien. Die Zeugin konnte nicht mehr angeben, wo diese Hühnerschnitzelsemmeln im Produktionskühlraum genau gelegen seien und ob die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln in einer Kiste oder in einem sonstigen Behältnis gelagert worden seien. Sie könne nur allgemein sagen, dass der ggst. Betrieb diese E2-Fleischkisten habe. Die Hühnerschnitzelsemmeln seien normal verpackt gewesen. Die Zeugin könne aber nicht mehr sagen, ob da irgendein Zettel oder Ähnliches draufgelegen sei. Sie könne aber angeben, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln nicht mit irgendetwas, aus dem sich ergebe, dass sie nicht für den Verkauf bestimmt seien, gekennzeichnet gewesen seien.
Die Zeugin habe auch Proben von den Wurstsemmeln Wiener gezogen. Auch hier sei es dasselbe gewesen. Auch hinsichtlich dieser Semmeln habe der Zeuge H__ angegeben, dass diese für den Verkauf bestimmt seien. Es sei allgemein die Frage für alle Produkte gewesen, ob sie für den Verkauf bestimmt seien, und das sei mit „Ja" beantwortet worden.

Der Zeuge H__ führte in seiner Einvernahme aus, dass diese Hühnerschnitzelsemmeln, soweit er sich erinnern könne, in E2-Kisten drinnen gewesen seien, weil sie eben Qualitätsstichproben machen würden, oder eben zur Kontrolle, ob sich der Druck richtig auf der Folie befinde. Das könne von der Maschine her verschmieren oder Ähnliches. Das heiße, aus dieser Kiste im Produktionskühlraum werde eine Stichprobe für diese Kontrolle herausgenommen und dann werde die Ware erst für den Verkauf oder auch für Sponsoring freigegeben. Er könne nicht mehr angeben, ob die ggst. Kiste am 15.02.2024 dahingehend gekennzeichnet gewesen sei, ob diese Waren für den Verkauf freigegeben seien oder nicht. Er wisse auch nicht, ob die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln konkret jetzt für den Verkauf bestimmt bzw. freigegeben gewesen seien oder nicht. Er wisse auch nicht mehr, ob das an einem Produktionstag bzw. an welchem Wochentag das gewesen sei. Über Vorhalt, dass es sich beim Kontrolltag um einen Donnerstag gehandelt habe, wendete der Zeuge jedoch unverzüglich ein, dass diese Hühnerschnitzelsemmeln dann sicher nicht

verkauft worden seien, weil alles, was freigegeben worden sei, am Mittwoch rausgegangen sei. Grundsätzlich sei es im Betrieb so, dass Lebensmittel gleich nach der Produktion ausgeliefert werden würden und die Hühnerschnitzelsemmeln am Mittwoch rausgegangen sein müssten, weil da dann die Touren fahren würden. Donnerstag fahre niemand eine Tour, da sei dann Schluss im Betrieb. Am Donnerstag laufe der Betrieb zwar noch, aber es würden keine Touren mehr gefahren werden und grundsätzlich würden die produzierten Lebensmittel sofort nach der Produktion rausgehen. Über Vorhalt der Aussage der Zeugin G__, wonach er zu dieser bei der Probenziehung gesagt habe, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt seien, gab der Zeuge an, er könne nicht sagen, dass er dies nicht gesagt habe. Es könne schon sein, dass er es gesagt habe. Aber wenn die Kontrolle am Donnerstag gewesen sei, sei definitiv ausgeschlossen, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt gewesen seien, weil sie am Donnerstag nicht mehr fahren würden.
Über weitere Nachfrage gab der Zeuge nachvollziehbar und glaubwürdig an, dass normalerweise Waren, die nicht für den Verkauf bestimmt seien, im Betrieb gekennzeichnet wären. Es werde da ein A4-Zettel genommen. Darauf werde geschrieben „Ware nicht verwenden“ mit Produktionsdatum und der Grund. Es werde da meistens vom Zeugen ein Vermerk darauf angebracht, dass eventuell etwas zu reklamieren sei oder ob bei der Maschine etwas fehlerhaft gewesen sei etc. Dieser Zettel werde dann entweder in die Kiste oder auf der Kiste angebracht. Er könne aber nicht angeben, ob so ein Zettel auch in der Kiste bei den ggst. Hühnerschnitzelsemmeln vorhanden gewesen sei. Lebensmittel, die nicht für den Verkauf bestimmt seien, würden im ggst. Betrieb normalerweise im Biomüll landen oder sie würden diese selbst essen. Solche Produkte würden von ihnen nicht weitergegeben werden dürfen. Eine Weitergabe sei in diesen Fällen ausgeschlossen. Wenn die Artikel freigegeben seien bzw. sie die Automaten befüllen dürften, gebe es einen Kommissionierzettel und laut diesem Kommissionierzettel werde dann jede Tour befüllt. Konkret werde dann so ein kleiner Bus befüllt. Bevor dieser Kommissionierzettel nicht da sei, gehe nichts an den Fahrer raus. Der Kommissionierzettel sei praktisch die Freigabe der Waren.

Im vorliegenden Fall schilderte die Zeugin G__ zwar glaubwürdig und nachvollziehbar, dass der Zeuge H__ ihr gegenüber angegeben habe, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt seien und sie angeben könne, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln nicht mit irgendetwas, aus dem sich ergebe, dass sie nicht für den Verkauf bestimmt seien, gekennzeichnet gewesen seien. Auch zeigte sie in der mündlichen Verhandlung ihr Notizbuch, in dem zur ggst. Kontrolle „Weckerl laut Angabe für den Verkauf bestimmt.“ vermerkt war, vor. Jedoch gab demgegenüber der Zeuge H__ unverzüglich nach Vorhalt, dass es sich beim Kontrolltag um einen Donnerstag gehandelt habe, und damit äußerst glaubwürdig an, dass es definitiv ausgeschlossen sei, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln für den Verkauf bestimmt gewesen seien, weil sie am Donnerstag nicht mehr fahren würden. Auch würden Waren im ggst. Betrieb sofort

nach der Produktion ausgeliefert werden. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Prüfbericht und dem Probenbegleitschreiben, dass die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln am 14.02.2024, somit einem Mittwoch, hergestellt wurden. Zumal Waren im ggst. Betrieb laut Aussage des Zeugen H__, der unter Wahrheitspflicht steht, sofort nach der Produktion ausgeliefert und donnerstags keine Auslieferungstouren gefahren werden, hätten die ggst. Hühnerschnitzeln – wenn sie für den Verkauf bestimmt gewesen wären – grundsätzlich am Mittwoch ausgeliefert werden müssen. Da diese jedoch an einem Donnerstag (Kontrolltag), an dem laut dem Zeugen keine Auslieferungsfahrten erfolgen, noch im Betrieb vorhanden waren, ist fraglich, ob diese tatsächlich für den Verkauf bestimmt waren. Angesichts der Aussage des Zeugen H__ bestehen beim Gericht nach Durchführung des Beweisverfahrens daher nach wie vor Zweifel, ob die ggst. Hühnerschnitzelsemmeln tatsächlich zur Tatzeit am Betrieb der F__ für Verkaufszwecke bereitgehalten wurden.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass gemäß § 3 Z 9 LMSVG iVm Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Begriff „Inverkehrbringen“ nicht nur das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke, sondern auch jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig ob entgeltlich oder nicht, umfasst wird (vgl. auch VwGH 29.10.2007, 2007/10/0204). Da der Zeuge jedoch angab, dass eine Weitergabe von im Betrieb beanstandeten Waren ausgeschlossen ist und diese im Biomüll landen oder von den Mitarbeitern selbst gegessen werden, ist auch ein Inverkehrbringen der ggst. Hühnerschnitzelsemmeln durch Bereithalten für eine (sonstige) Weitergabe ausgeschlossen. Ein Verzehr der Waren durch Mitarbeiter des bzw. im Betrieb selbst kann nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht unter den Begriff einer Weitergabe im Sinne der genannten Bestimmungen subsumiert werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 186/2023, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 3. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
[…] 9. Inverkehrbringen: Inverkehrbringen gemäß Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt sinngemäß für Gebrauchsgegenstände, wobei ein Inverkehrbringen von Spielzeug dann nicht vorliegt, wenn sichergestellt ist, dass das Spielzeug in seiner den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt. Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt sinngemäß auch für kosmetische Mittel, wobei ein Inverkehrbringen dann nicht vorliegt, wenn es sich um die Anwendung am

Endverbraucher im Rahmen der Berufsausübung handelt. Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Abgabe zum Zweck der Gemeinschaftsversorgung als Inverkehrbringen, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.
[…]

Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.
[…]

Verwaltungsstrafbestimmungen
Tatbestände

§ 90. […]
(3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]“

Teil I „Rechtsakte der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1“ der Anlage zum LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 186/2023, lautet auszugsweise:
„[…]
25. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011 S. 18);
[…]“

III.1.2. Die VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der

Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission lautet auszugsweise:

„Artikel 8 Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.
(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.
[…]

Inhalt und Darstellungsform
Artikel 9
Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:
[…]
b) das Verzeichnis der Zutaten;
[…]
f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
[…]

Artikel 13
Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
[…]“

III.1.3. Die VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen

Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit lautet auszugsweise:

„Artikel 3
Sonstige Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
[…]
8. ‚Inverkehrbringen' das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;
[…]"

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie festgestellt, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass die ggst. hinsichtlich ihrer Kennzeichnung mangelhaften Hühnerschnitzelsemmeln im Betrieb der F__, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin die Bf am Kontrolltag war, zur Tatzeit in Verkehr gebracht wurden. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.2. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner